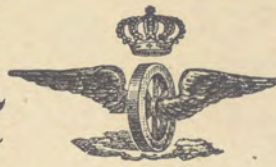


# Nachrichten

für den

Berein

Oldenburgischer



Eisenbahner.

Schriftleitung: Der Vorstand.

Nr. 9.

Oldenburg, den 1. September 1902.

2. Jahrgang.

Erscheint am 1. eines jeden Monats.

Inserate die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg.

## Mittheilungen.

Das am 8. August dieses Jahres im Schützenhof in Oldenburg abgehaltene Sommerfest verlief in allen Theilen zufriedenstellend. Der Besuch des Festes hatte allerdings unter der ungünstigen Witterung zu leiden, so daß die Aufwendungen des Vereins nicht ganz gedeckt worden sind.

## Aus den Gruppen.

### Verein der Stations-Vorsteher, Stations-Assistenten und Telegraphisten.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am 18. September d. J., nachm. 3,30 beginnend in Delmenhorst statt.

#### Tagesordnung.

1. Verlesung der letzten Niederschrift.
2. Beschlußfassung über den am 18. Januar d. J. vertagten Antrag des Kollegen Drieling.
3. Beschlußfassung über den in der letzten Versammlung gestellten Antrag des Kollegen Körber.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Besichtigung einiger Delmenhorster gewerblicher Anlagen und anderer Sehenswürdigkeiten.

### Fahrbeamten-Verein „Fahrzeit“.

#### Protokoll

über die am 19. d. Mts. abgehaltene 3. diesjährige ordentliche Versammlung.

Eröffnet wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Hochheide um 9,30 Uhr. Mit Genugthuung konstatierte der Vorstand, daß sich viele Mitglieder eingefunden hatten, waren doch nicht weniger denn 23 erschienen, was umsomehr auffiel, da 2 vorher angelegte Versammlungen wegen nicht genügender Betheiligung ausfallen mußten.

Das Stiftungsfest soll in bisheriger Weise im November gefeiert werden. Wo und wann dasselbe stattfindet, wird in einer demnächstigen Versammlung beschlossen werden.

Aus der Mitte der Versammlung wurden dann mehrere Anträge gestellt, welche berathen und fast einstimmig angenommen wurden.

Die Kameraden wurden dann noch ein paar Stunden förmlich gefesselt, durch mehrere musikalische Vorträge, welche von einigen Vereinsfreunden bereitwilligst zu Gehör gebracht wurden.

## Verein der Eisenbahn-Hülfsarbeiter.

### Mittheilungen

aus der ordentlichen Mitglieder-Versammlung am 2. August 1902 abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Die Versammlung war gut besucht. Der einzige Punkt der Tagesordnung, Aufnahme des Koll. Wehlau, ist zwar zur Verhandlung gekommen, muß jedoch wegen eines Formfehlers, der sich erst nachträglich herausgestellt hat, noch einmal zur Verhandlung gestellt werden und ist daher auf die Tagesordnung für die nächste Versammlung gesetzt worden.

Weitere Anträge oder dergl. waren nicht zu stellen.

Der Commerc zur Feier unseres Stiftungsfestes ist unter reger Betheiligung in schönster Weise verlaufen. Das Vereinslokal war nahezu gefüllt, als der stellvertretende Vorsitzende um etwa 9 $\frac{1}{4}$  Uhr die Erschienenen willkommen hieß und den Commerc eröffnete, dabei einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung und die Thätigkeit des Vereins im verflossenen Vereinsjahr werfend und daran die Hoffnung anknüpfend, daß in nicht zu ferner Zeit sich alle dem Verein jetzt noch nicht angehörenden Kollegen anschließen möchten.

Hierauf trat die Fidelitas in ihre Rechte und entwickelte sich bald unter dem Einfluß der auf's Beste gelungenen zahlreichen Vorträge u. s. w. eine so fröhliche Stimmung, daß man sich erst in später Stunde trennen konnte, allseits in dem Bewußtsein, recht vergnügte Stunden verlebt zu haben.

### Tagesordnung

für die Versammlung am 3. Septbr., Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr im Stedinger Hof.

1. Aufnahme der Kollegen Wehlau (Kanzlei) und Koobs und Beckmann (Weener.)
2. Verschiedenes.

## Eisenbahn-Stenographen-Verein Gabelsberger.

Donnerstag, den 4. September, Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, Monatsversammlung im Wohlfahrtsgebäude.

### Tagesordnung:

1. Mittheilungen über den Berliner Stenographentag.
2. Besprechung wegen eines demnächst zu eröffnenden Fortbildungskurses.
3. Sonstiges.



Die baldige Eröffnung eines Unterrichtskurses für Anfänger ist in Aussicht genommen. Schriftliche oder mündliche Anmeldungen hierzu können schon jetzt beim Unterzeichneten gemacht werden. Die Kosten (nur für Lehrmittel) werden 1 Mk. 50 Pfg. nicht übersteigen.

Die der Gabelsbergerschen Stenographie kundigen Kollegen, welche dem Verein noch nicht angehören, werden zum Beitritt freundlichst aufgefordert. Auswärtige Kollegen können als außerordentliche Mitglieder eintreten. Utermöhlen.

## Mittheilungen

über die bei der Oldenburgischen Staats-Eisenbahn für Beamte und Arbeiter bestehenden Wohlfahrts-Einrichtungen.

(7. Fortsetzung.)

### 3. Die Invalidenversicherung.

Die am 1. Januar 1891 durch Gesetz vom 22. Juni 1889 eingeführte

#### Invaliden- und Altersversicherung

bezwckt, den ihr unterworfenen Personen eine gesetzliche Fürsorge in solchen Nothlagen zu sichern, in denen die Kranken- und Unfallversicherung nicht eintritt. Diese Leistung wird den im Eisenbahndienst beschäftigten Personen nicht, wie bei der Kranken- und Unfallversicherung seitens der Eisenbahn-Verwaltung direkt oder aus einer bei dieser errichteten Kasse gewährt, sondern fließt aus der für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg mit dem Sitze in Oldenburg errichteten Landesversicherungsanstalt. Bei dieser sind gemäß einer mit den sonstigen in Betracht kommenden Versicherungsanstalten getroffenen, gesetzlich zulässigen Vereinbarung auch die außerhalb der Landesgrenzen im Eisenbahndienste beschäftigten Personen versichert.

Die Versicherungspflicht, welche mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnt, erstreckt sich mit nur wenigen, bei vorübergehender Beschäftigung eintretenden Ausnahmen auf alle im Eisenbahndienste gegen Lohn beschäftigte Personen, sofern sie nicht als Civilstaatsdiener angestellt sind, zu den Anwärtern für die Stellen im mittleren Bürodienst, Stationsdienst, mittleren technischen Dienst, Lokomotivdienst und Zugbegleitungsdienst gehören oder als Betriebsbeamte (Werkmeister und Techniker) einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. beziehen. Oberbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nicht. Der Kreis der der Versicherung unterworfenen Personen deckt sich also im wesentlichen mit dem Umfang der Versicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz.

Gesetzlich zugelassen sind die Selbstversicherung (Eintritt bis zum 40. Lebensjahre) sowie die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses. Zur Selbstversicherung sind berechtigt Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienst von 2000 bis 3000 Mk., während von der freiwilligen Weiterversicherung oder Erneuerung der Versicherung diejenigen Gebrauch machen können, bei denen die Voraussetzungen des Versicherungszwanges fortfallen.

Von der Versicherungspflicht können befreit werden auf ihren bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes (Amt, Magistrat, Polizeidirection) zu stellenden Antrage diejenigen im Eisenbahndienste beschäftigten Personen, welche

1. auf Grund früherer Thätigkeit aus Staats-, Kommunal- oder ähnlichen Klassen Pensionen, Wartegelder ufm. im Mindestbetrage der Invalidenrente — jährlich 116 Mk. — beziehen oder denen eine Unfallrente in diesem Betrage zusteht,  
(z. B. pensionirte oder auf Wartegeld stehende Beamte, welche gegen besondere Vergütung in einer anderen Dienststellung weiterbeschäftigt werden).
2. das 70. Lebensjahr vollendet haben,
3. Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im Uebrigen selbständig ihren Unterhalt erwerben

oder ohne Lohn thätig sind, solange für sie nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind.

(Die für die außerordentliche Reinigung oder für sonstige Arbeiten von kurzer Dauer angenommenen Ehefrauen und sonstigen Personen).

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente. Dazu tritt noch der Anspruch auf Rückerstattung der (für mindestens 200 Wochen) von den Versicherten selbstgeleisteten Beiträge:

1. für weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente sich verheirathen,
2. für die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche vor Erlangung einer Rente sterben,  
(Wittwen, erwerbsunfähige Wittwer, noch nicht 15 Jahre alte Waisen und Kinder eheverlassener Frauen).
3. für solche Versicherte, welche durch Unfall invalide werden, aber Invalidenrente (wegen der Höhe der Unfallrente) nicht erhalten.

Ferner ist die Versicherungsanstalt befugt, für erkrankte Versicherte, sofern als Folge der Krankheit eine den Anspruch auf Invalidenrente begründende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, die mit Angehörigen-Unterstützung verbundene Krankenfürsorge zu übernehmen. Als solche kann u. a. in Frage kommen die Entsendung Lungenkranker, Rheumatiker oder mit sonstigen Leiden Behafteter in Heilstätten oder Bäder. In solchen Fällen hat die Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse der Versicherungsanstalt das Krankengeld, welches der Kranke zu beanspruchen hat, zu überweisen, wofür diese die Kosten der Kur sowie der Familien-Unterstützung trägt.

Invalidenrente kann nach zurückgelegter gesetzlicher Wartezeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter beansprucht werden bei nicht vorfänglich herbeigeführter dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, wenn die Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Bei länger als 26 Wochen andauernder mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheiten wird Invalidenrente allgemein vom Beginn der 27. Woche für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Begründung des Rentenanspruchs sind bezüglich der Invalidenrente, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet wurden, 200 andernfalls 500, betreffs der Altersrente 1200 Beitragswochen nachzuweisen. (Wartezeit).

Als Beitragszeiten gelten auch mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten sowie militärische Dienstleistungen.

Eine in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes näher bestimmte Abkürzung der Wartezeit tritt bei der Invalidenrente für die ersten 5 Jahre der Versicherungspflicht des betreffenden Berufsweiges, bei der Altersrente dann ein, wenn der Versicherte bei Inkrafttreten dieses Versicherungsverhältnisses das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten sowie der sonstigen nach dem Gesetze zulässigen Leistungen werden aufgebracht:

1. durch das Reich, welches für jede Rente einen festen Zuschuß von 50 Mk. jährlich leistet, außerdem den auf die militärischen Dienstleistungen entfallenden Antheil an den Renten übernimmt,
2. durch die Arbeitgeber (die Eisenbahn-Verwaltung) und die Versicherten zu gleichen Theilen.

Die in der Regel von dem Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in 5 Lohnklassen erhoben, und zwar sind zu leisten



bei einem Jahresverdienst von	wöchent- lich
in Klasse I bis zu 350 Mk. einschl.	14 Pfg.
" " II von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk.	20 "
" " III " " " 550 " " " 850 "	24 "
" " IV " " " 850 " " " 1150 "	30 "
" " V " " " 1150 " " "	36 "

Bei Ermittlung der Lohnklasse wird für Mitglieder der Eisenbahn = Betriebs- und Werkstätten = Krankenkasse der der Berechnung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde zu legende wirkliche Arbeitsverdienst angenommen, für sonstige Personen das dreihundertfache des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Die freiwillige Versicherung kann indeß in beliebiger Lohnklasse erfolgen.

Wenn ein Pflchtiger sich eine höhere Fürsorge sichern will, so kann er die Versicherung in einer höheren als der seinem Jahresarbeitsverdienste entsprechenden Lohnklasse bewirken. Die dadurch entstehende Mehrausgabe hat er, sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart ist, ganz zu tragen.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß von der Post zu beziehende Marken der zuständigen Versicherungsanstalt in dem schuldigen Betrage in eine auf den Namen des betreffenden Versicherten lautende Quittungskarte eingeklebt werden. Die Dauer der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheiten, eines Wochenbettes sowie militärischer Dienstleistungen gilt als anrechnungsfähige Beitragszeit. Für Krankheiten kann indeß nur höchstens 1 Jahr angerechnet werden. Die von dem Versicherten zu tragende Hälfte des Beitrages wird von diesem durch Kürzung an dessen Verdienst wieder eingezogen; freiwillig Versicherte haben den Beitrag ganz zu leisten.

Ueber den Inhalt einer vollgestellten Quittungskarte (Zahl und Art der Marken, Dauer der anrechnungsfähigen Krankheitszeiten u. s. w.), wird dem Versicherten eine Aufrechnungsbescheinigung ertheilt, gegen deren Richtigkeit binnen 2 Wochen nach Empfang bei der Ausstellungsstelle Einspruch erhoben werden kann.

Die volle Karte wird alsdann, nachdem eine neue ausgestellt ist, an die Landes-Versicherungsanstalt eingesandt.

Die Geschäfte der Beitragsentziehung, der Verwendung der Beitragsmarken, der Ausstellung, Aufrechnung und des Umtausches der Quittungskarten hat das Großherzogliche Staatsministerium dem Vorstande der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse für die Mitglieder dieser Klasse übertragen.

Bis Ende 1900 — vom 1. Januar 1891 an — sind bei der Eisenbahn-Verwaltung an Beitragsmarken zur Verwendung gekommen

Lohnklasse					im Gesamt- betrage von
I	II	III	IV	V	zusammen
16176	89226	736067	466559	7417*)	1315445
Demnach durchschnittlich in einem Jahre rund					339403,74
1618	8923	73607	46656	7417*)	138221*)
					33940,37

Da die Versicherungsanstalt Oldenburg während des obigen 10jährigen Zeitraumes an Beiträgen insgesammt 4827385,67 Mk. erhoben hat, so entfallen davon auf die bei der Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Versicherten 7,03 %.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrage und der Rentensteigerung.

Bei der Berechnung des Grundbetrages sind stets 500 Beitragswochen in Anrechnung zu bringen. Weist der Versicherte weniger nach, so werden Ergänzungswochen in I. Lohnklasse herangezogen, ergeben sich mehr, so werden 500 Wochen der höchsten Lohnklassen angenommen.

\*) Die Marken V. Lohnklasse sind erst am 1. Januar 1900 eingeführt.

Die Rentensteigerung wird für jede Beitragswoche — also auch für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit oder militärischen Dienstzeit — ermittelt.

Anzurechnen sind für jede Beitragswoche als Grundbetrage als Rentensteigerung

	Pfg.	Pfg.
in Lohnklasse I (einschl. Ergänzungswochen)	12	3
in Lohnklasse II (einschl. Dauer von Krankheiten u. mil. Dienstleistungen)	14	6
in Lohnklasse III	16	8
" " IV	18	10
" " V	20	12

Demnach würde die jährliche Invalidenrente betragen für einen Versicherten, der nachgewiesen hat 500 Marken III. und 46 Marken IV. Klasse sowie 5 Krankheits- und 4 Wochen militärischer Dienstleistungen:

1. Reichszuschuß 50 Mk.
2. Grundbetrage
  - 454 Wochen III. Kl. je 16 Pfg. = 72,64 Mk.
  - 46 " IV. " " 18 " = 8,28 " 80,92 Mk.
3. Rentensteigerung
  - 9 Krankheits- u. 4 Wochen je 6 Pfg. = —,54 Mk.
  - 500 Wochen III. Kl. " 8 " = 40,— Mk.
  - 46 " IV. " " 10 " = 4,60 Mk.

Zusammen 176,06 Mk.

Die Altersrente besteht aus dem Reichszuschusse von 50 Mk. und dem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theil, welcher beträgt in den Lohnklassen I 60 Mk., II 90 Mk., III 120 Mk., IV 150 Mk. und V 180 Mk.

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Werden mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen. Findet gemäß den Uebergangsbestimmungen Abkürzung der Wartezeit statt, was bis zum Jahre 1914 möglich ist, so sind die thatsächlich nachgewiesenen Beitragswochen, mindestens aber 400, zur Berechnung zu ziehen. Für fehlende Wochen werden Beiträge, welche dem Verdienste während der letzten 3 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes entsprechen, mindestens aber solche der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht.

Demnach bezieht ein am 29. September 1831 geborener Bahnwärter, für den 546 Marken III. Lohnklasse und 15 Krankheitswochen anzurechnen sind, vom 29. September 1901 ab jährlich an Altersrente:

Reichszuschuß	50.— Mk.
Antheil der Versicherungsanstalt	
15 Krankheitswochen (II. Lohnklasse)	15 × 90 Mk. = 1350
546 Marken III. Lohnklasse	546 × 120 Mk. = 65520
Zusf. 561	66870 = 119,20 Mk.
	( 66870 )
	561
	Zusammen 169,20 Mk.

Der Bezug der Rente ruht

1. beim Zusammentreffen mit Unfallrenten, Pensionen, Wartegeldern und ähnlichen Bezügen solange und soweit diese zusammen mit der nach dem Invalidenversicherungsgesetze bewilligten Rente den 7 1/2 fachen Grundbetrag der Jahresrenten übersteigen;
2. während der Verbüßung einer die Dauer von einem Monat übersteigenden Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem Arbeitshause oder Besserungsanstalt, jedoch nur für den Berechtigten, da Ueberweisung an Angehörige möglich ist;



3. — mit einigen Ausnahmen — wenn der Berechtigte seinen Aufenthalt für gewöhnlich nicht im Inlande hat. Altersrente wird neben der Invalidenrente nicht gezahlt. An Renten sind seitens der Versicherungsanstalt Oldenburg für im Eisenbahndienste beschäftigte Versicherte bis Ende 1900 bewilligt worden:

31 Invalidenrenten in Jahresbeträgen von mindestens 118,20 Mk., höchstens 189,60 Mk.

39 Altersrenten bezgl. 106,80 Mk. bezw. 199,20 Mk.

Die Krankenfürsorge ist bis zum genannten Zeitpunkte für 34 Personen, namentlich Lungenkranke, übernommen worden und hat in allen Fällen Entsendung in Heilstätten und Bäder stattgefunden. Zu den dadurch entstandenen Kosten hat die Betriebs- und Werkstättenkrankenkasse 2806,36 Mk. beigetragen.

Ansprüche auf Bewilligung von Renten und Beitrags-erstattungen sind vom Versicherten bei der unteren Verwaltungs-behörde seines Wohn- oder Beschäftigungsorts — Amt oder Stadtmagistrat — anzumelden. Das wegen Einleitung eines besonderen Heilverfahrens Erforderliche wird bei Mitgliedern von Krankenkassen in der Regel durch den Kassenvorstand veranlaßt.

Ueber den erhobenen Anspruch auf Rente ertheilt der Vorstand der Versicherungsanstalt einen schriftlichen Bescheid, gegen den die Beschwerde beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und gegen dessen Entscheidung Revision beim Reichs-Versicherungsamt binnen einmonatiger Fristen zulässig ist.

Die Auszahlung der Renten und sonstigen Beträge erfolgt vorläufigweise durch die Post.

Bei der Invalidenversicherung findet eine Mitwirkung durch Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in gleichem Verhältnis statt. Sie erfolgt

1. bei den unteren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Begutachtung der Rentenansträge,
2. bei der Versicherungsanstalt als Ausschuß derselben hinsichtlich der besonders festgesetzten Befugnisse (Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes u. s. w.),
3. bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung,
4. bei dem Reichs-Versicherungsamte.

Die Beitragslast der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) betrug seit der Einrichtung bis Ende 1900

	im Ganzen	
	für die Eisenb.- Verwaltung Mk.	für die Ver- sicherten*) Mk.
1. bei der Krankenversicherung (Betr.=u.Werkst.-Krankenk.) — f. 1. 1. 85 —	274 926	551 874
2. bei der Unfallversicherung . — f. 1. 10. 85 —	183 810	—
3. bei der Invalidenversicherung — f. 1. 1. 91 —	169 701,87	169 701,87
	im Jahresdurchschnitt	
	für die Eisenb.- Verwaltung Mk.	für die Ver- sicherten*) Mk.
1. bei der Krankenversicherung (Betr.=u.Werkst.-Krankenk.) — f. 1. 1. 85 —	17 182,88	34 492,13
2. bei der Unfallversicherung . — f. 1. 10. 85 —	11 488,11	—
3. bei der Invalidenversicherung — f. 1. 1. 91 —	16 970,19	16 970,19

\*) Hierunter sind auch die Beiträge der freiwillig versicherten Personen enthalten.

## B. Die auf Grund landesgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Einrichtungen.

### 1. Fürsorge für Staatsdiener und deren Familien in gewöhnlichen Fällen.

Die Versorgung der auf Grund des revidirten Civilstaatsdienergesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 28. März 1867 angestellten Beamten — Civilstaatsdiener — für den Fall der durch Krankheit, Körperverletzung oder Alter herbeigeführten Dienstunfähigkeit sowie des aus dienstlichen Gründen gebotenen Ausscheidens aus dem Amte regelt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, hinsichtlich der Folgen von Betriebsunfällen jedoch nur soweit, als durch das später zu behandelnde Gesetz vom 24. Februar 1888 nicht höhere Entschädigungen festgesetzt worden sind.

Das Civilstaatsdienergesetz hat für das zur Versorgung berechtigende Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zwei Formen geschaffen:

1. Die Stellung zur Disposition, welche eintritt, wenn
  - a) einzelne Stellen entbehrlich werden;
  - b) ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
  - c) es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.
2. Die Versetzung in den Ruhestand, deren Vorbedingungen gegeben sind, wenn ein Civilstaatsdiener ohne seine grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden ist, oder wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Für die Dauer einer Dispositionsstellung wird ein Wartegeld, für den Ruhestand ein Ruhegeld gewährt. Diese Bezüge werden bemessen sowohl nach der Höhe des Dienst Einkommens, zu dem auch bestimmte Nebenbezüge sowie der Werth frei gelieferter Dienstkleidung zu rechnen ist, wie auch, jedoch nur beim Ruhegelde, nach der Dauer der Dienstzeit.

Für Nebenbezüge sind bei Eisenbahnbeamten bestimmungsgemäß jährlich anzurechnen:

1. Kilometer z. Gelder des Fahr- und Lokomotivpersonals
  - a) für Zugführer . . . . . 350 Mk.
  - b) " Packmeister . . . . . 280 "
  - c) " Schaffner . . . . . 250 "
  - d) " Bremser . . . . . 200 "
  - e) " Lokomotivführer . . . . . 600 "
  - f) " Lokomotivführer-Gehülfen . . . . . 450 "
2. Werth freier Dienstkleidung
  - a) für Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer u. Lokomotiv-Gehülf. 55 "
  - b) für Stations- und Güterexpeditionsvorsteher, Stations-Einnehmer und -Assistenten, Telegraphisten, Packmeister, Schaffner und Bremser . 50 "
  - c) für Stations- und Haltestellen-Aufseher, Lademeister, Portiers, Boten, Bureaudiener, Wärter u. s. w. . 45 "
  - d) für Rangier-, Wagen- und Krahnmeister, Krahnwärter, Signalaufseher, Maschinenwärter und Nachtwächter 15 "

(1 Mantel)

Das Wartegeld beträgt  $\frac{4}{5}$  des zuletzt bezogenen Dienst-  
einkommens, es würde sich demnach stellen bei einem Lokomotiv-  
führer mit einem Jahresgehalt von . . . . . 2000 Mk.  
unter Hinzurechnung von . . . . . 655 "  
für Nebenbezüge auch Dienstkleidung

2655 Mk.

auf jährlich 2124 Mk.